

Einwohnergemeinde Attiswil

Benützungsordnung für die Schulanlagen Attiswil

Gestützt auf Artikel 8 des Reglements für die Benützung der Schulanlagen Attiswil erlässt die Schulkommission die folgende Benützungsordnung.

Benützung durch Dritte

Art. 1

Sofern es die Bedürfnisse der Schule zulassen, können Schulräume, Mehrzweckhalle und Aussenlagen für Vereine, Gesellschaften, Organisationen und Einzelpersonen zur Benützung zur Verfügung gestellt werden.

Über die Benützung von Räumen in der Zivilschutzanlage entscheidet die zuständige Stelle.

Über die Benützung des Probelokals 2 entscheidet die Musikgesellschaft.

Benützungsgesuche

Art. 2

Benützungsgesuche sind spätestens 6 Wochen vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular in vierfacher Ausführung bei der Schulkommission bzw. bei der von ihr bezeichneten Stelle einzureichen.

Das Gesuch ist von der für die ordnungsgemässe Benützung verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Bewilligung, Ablehnung

Art. 3

Die Schulkommission bewilligt oder lehnt das Gesuch ab innerhalb von 4 Wochen seit Einreichung.

Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Ablehnungen werden begründet.

Die Schulkommission gibt in der Bewilligung die Bedingungen und Auflagen bekannt.

Hauswart	<p>Art. 4 Nach Erhalt der Bewilligung hat sich der Benützer rechtzeitig mit dem Hauswart in Verbindung zu setzen und mit ihm die Details zu besprechen. Der Hauswart ist zuständig für die Übergabe und die Abnahme der Anlagen und der Einrichtungen.</p>
Öffnen und Schliessen der Anlagen Verlorene Schlüsseln	<p>Art. 5 Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch den Hauswart oder auf dessen Anweisung. Er entscheidet über die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Schlüsseln kann die Schulkommission die Benützungsbewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen. Kosten, die infolge von Missbrauchs der Schlüsseln entstehen, werden dem Bewilligungsnehmer weiterverrechnet. Verlorene Schlüsseln müssen ersetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>
Heizung, Lüftung	<p>Art. 6 Die Heizung ist Sache des Hauswartes. Für die Bedienung der Lüftung kann der Hauswart Instruktionen geben.</p>
Mobiliar, Geräte, Einrichtungen	<p>Art. 7 Mobiliar, Geräte und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benützung ordentlich zu versorgen. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Schulkommission aus den Räumen entfernt werden. Für fehlende, defekte oder unvollständige Mobilien, Geräte und Einrichtungen trägt der Benutzer die Kosten. Nach jedem Anlass kontrolliert der Hauswart mit dem Benutzer das Geschirr gemäss Bestandesliste. Bruch und fehlendes Material muss direkt vor Ort in bar bezahlt werden.</p>
Reinigung	<p>Art. 8 Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Den Anweisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Der Hauswart kontrolliert die korrekte Reinigung und ordnet im Bedarfsfall eine Nachreinigung zu Lasten der Benutzer an.</p>

Möblieren, Einrichten der Räume	Art. 9 Das Aufstellen von fremdem Mobiliar und das Installieren von Leitungen, sanitären Anlagen etc. sind mit dem Hauswart abzusprechen.
Rauchverbot	Art. 10 Das Rauchen in sämtlichen Gebäuden und Räumen ist verboten. Die Verantwortung zur Einhaltung des Rauchverbotes liegt beim Bewilligungsnehmer. Zu widerhandlungen haben den Entzug der Bewilligung zur Folge.
Aussen- anlagen	Art. 11 Bei nasser Witterung dürfen die Rasenplätze und Grünflächen nicht betreten werden. Der Hauswart entscheidet endgültig.
Schäden	Art. 12 Für Schäden, die während der Drittbenützung an den Anlagen, Mobilien, Einrichtungen entstehen, haftet der Bewilligungsnehmer.
Versicherung	Art. 13 Drittbenützer sind verpflichtet, die notwendigen Sach-, Personen- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Bei Einreichung des Benützungsgesuches ist der Nachweis über den Abschluss der nötigen Versicherungen zu erbringen.
Schliessen der Anlagen	Art. 14 Die Schulkommission kann die Anlagen zur Durchführung von Reinigungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie wegen anderweitigen Ereignissen schliessen. Während der Schliessung können die Anlagen nicht benutzt werden.

Benützungsgebühren

Art. 15

Die Benützung der Anlagen durch ortsansässige Vereine, Organisationen und Personen ist in der Regel unentgeltlich. In besonderen Fällen kann eine Gebühr erhoben werden, die sich nach der Benützungsdauer und Benützungsintensität richtet.

Auswärtigen Benützern wird in der Regel eine Gebühr nach folgendem Tarif verrechnet:

- Mehrzweckhalle inkl. Bühne und Anlagen
Fr. 100.-- bis Fr. 300.--
- Küche inkl. Einrichtungen und Geschirr
Fr. 100.-- bis Fr. 300.--
- WC und Duschanlagen
Fr. 100.-- bis Fr. 300.--

Pflichtige können auf Gesuch hin von der Bezahlung der Gebühr befreit werden.

Entschädigung des Hauswartes

Art. 16

Für den vorgeschriebenen Bereitschaftsdienst bei Drittbenützung erhält der Hauswart eine Entschädigung, die ihm von der Arbeitgeberin ausgerichtet wird.

Zusätzliche Arbeiten (Einrichten, Beleuchten, Reinigen, Auskünfte etc.) werden vom Hauswart nach Zeitaufwand rapportiert und dem Benützer zum Visum vorgelegt.

Diese Arbeiten werden dem Hauswart separat vergütet und dem Benützer weiterverrechnet.

Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Verfügungen der Schulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Inkraftsetzung

Art. 18

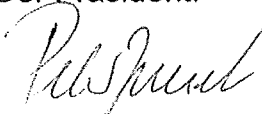
Diese Benützungsordnung wird zusammen mit dem Reglement über die Benützung der Schulanlagen in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 29.4.1996.


Attiswil, 11.3.2009

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident:


Peter Zysset

Die Sekretärin:


Jaqueline Porras